

Zusätzliche Bedingungen für Dienstleistungen

1. Axians Infoma führt die Vertragsleistung entsprechend der jeweiligen im Angebot oder separat definierten Leistungsbeschreibung aus. Etwaige Beratungsleistungen umfassen auch die Auswahl und Hinzuziehung dritter Unternehmen. Sofern ein Mitspracherecht des Auftraggebers nicht ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg für den Auftraggeber.
2. (1) Auf Basis der Auftragserteilung wird ab einem Mindestvolumen von 10 Dienstleistungstagen von Axians Infoma ein Projektplan erstellt und mit dem Kunden abgestimmt. Hierbei wird ein gemeinsames Projektleitdokument erstellt. Dort angegebene Termine (Meilensteine) sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, Absichtserklärungen auf der Basis des aktuellen Kenntnisstands. Axians Infoma erstellt gemeinsam mit dem Kunden regelmäßig, längstens quartalsweise, einen Projektstatusbericht.
 - (2) Erbrachte Leistungen werden im Servicebericht festgehalten. Dieser ist vom Kunden auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen und diese Richtigkeit zu bestätigen. Die Serviceberichte werden in der Regel per E-Mail versandt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht spätestens zwei Wochen nach Zugang des Serviceberichts Einwände oder Änderungswünsche mitteilt.
 - (3) Über die Tätigkeit und die Arbeiten im Projekt erstellt Axians Infoma Protokolle oder aktualisiert die Projektleitdokumentation entsprechend. Diese Dokumente werden dem Kunden in schriftlicher Form oder per E-Mail übersandt. Der Kunde prüft die Protokolle und die Projektdokumente auf Richtigkeit. Sie gelten als genehmigt und zutreffend, wenn der Kunde nicht spätestens zwei Wochen nach Zugang Fehler oder Änderungswünsche geltend macht. Die Parteien werden regelmäßig kommunizieren und sich über offene Punkte während des Laufs des Projekts austauschen. Beide Parteien wirken darauf hin, dass diese dokumentiert und gelöst werden.
3. Grundsätzlich werden bei Vor-Ort-Leistungen, soweit nicht anders vereinbart, Pauschalen geleistet und abgerechnet:
 - Termindauer bis 4 Stunden: 0,5 Tagespauschalen
 - Termindauer über 4 Stunden: 1 Tagespauschale
 - Termindauer über 8,5 Stunden: 1 Tagespauschale zzgl. der viertelstundengenauen Abrechnung der Zeit über 8,5 Stunden (zum Stundensatz)
 - Tätigkeiten für den Kunden im Axians Infoma Büro / Backoffice werden viertelstundengenau nach Aufwand zum Stundensatz berechnet.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung monatlich am Anfang des Folgemonats. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des von Axians Infoma ausgestellten und vom Kunden durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises (Servicebericht) fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis/Servicebericht gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Für Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten von 8:00-18:00 Uhr (an Wochentagen) fällt ein Zuschlag von 25 % an. Für Leistungen an Sonn- und Feiertagen fällt ein Zuschlag von 100 % an. Für Leistungen an Samstagen fällt ein Zuschlag von 75 % an. Alle Beauftragungen sind vergütungspflichtig.



4. Die für die Dienstleistung zu zahlende Vergütung beinhaltet keine Reisekosten und Spesen. Diese werden gesondert gemäß der jeweils geltenden Axians Infoma Reisekostenstaffel vergütet. Die Reisepauschale wird pro Tag und Mitarbeiter erhoben.
5. Eine vorausbezahlte oder bereits fällige Vergütung wird auch bei Nichtnutzung der Services innerhalb des vereinbarten Zeitraums nicht rückerstattet bzw. gutgeschrieben. Bestellte Dienstleistungskontingente sind im Voraus zu bezahlen. Sie müssen jährlich abgerufen und geleistet werden, es sei denn, es wurde ein anderer Zeitraum ausdrücklich vereinbart. Über dieses Dienstleistungskontingent hinausgehende genutzte Leistungen werden nach Aufwand je angefangener Viertelstunde nach der jeweils aktuellen Preisliste der Axians Infoma abgerechnet.
6. Mit dem Kunden vereinbarte Termine sind einzuhalten. Ermöglicht der Kunde zum vereinbarten Termin die Tätigkeit von Axians Infoma nicht oder nicht für den ganzen Arbeitstag, so ist dennoch die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Wird der Termin spätestens sieben Tage vorher von Seiten des Kunden abgesagt, so ist die Hälfte der Vergütung geschuldet. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.
7. Führt Axians Infoma die Dienstleistung schuldhaft nicht vertragsgemäß aus, ist Axians Infoma berechtigt, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde dies unverzüglich schriftlich bei Axians Infoma gerügt hat.